Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-6445/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin angerechneten Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG).

Der Beschwerdeführer wurde vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Grundversorgung mit Strom beliefert. Der von der Beschwerdegegnerin im vorgenannten Zeitraum in Rechnung gestellte Bruttoarbeitspreis betrug 61,51 Cent/kWh. In der ursprünglich mit Datum vom 06.07.2023 erstellten Schlussrechnung rechnete die Beschwerdegegnerin bei Gesamtkosten von 426,50 EUR für den vorgenannten Zeitraum (hiervon 396,13 EUR Arbeitspreis für 644 kWh und 30,32 EUR Grundpreis) Entlastungsbeträge in Höhe von insgesamt 510,46 EUR an. Mit Datum vom 10.08.2023 erstellte die Beschwerdegegnerin eine Korrekturrechnung, in der nur noch Entlastungsbeträge in Höhe von 257,60 EUR angerechnet wurden. Mit Datum vom 13.11.2023 erstellte die Beschwerdegegnerin eine nochmals geänderte Schlussrechnung, in der nur noch Entlastungsbeträge in Höhe von 164,85 EUR angerechnet wurden. Die nachfolgenden Beanstandungen des Beschwerdeführers blieben erfolglos.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin auf Anregung der Schlichtungsstelle angeboten, die Rechnung dahingehend erneut zu korrigieren, dass Entlastungsbeträge in Höhe von insgesamt 396,13 EUR angerechnet werden. Dieses Angebot hat der Beschwerdeführer als unzureichend zurückgewiesen.

Er trägt vor, dass nach seiner Interpretation des StromPBG im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels keine Begrenzung des Entlastungsbetrags auf die beim jeweiligen Versorger gezahlten Abschläge/Energiekosten stattfinden dürfe, sondern auch dann eine Gesamtbetrachtung auf das Kalenderjahr 2023 anzustellen sei. Das ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach eine (unterjährige) Begrenzung nur dann greife, wenn beispielsweise durch Zusammenlegung von Wohnungen oder Stilllegung gar kein Stromverbrauch durch den Anschlussnutzer über den Zähler mehr stattfinde. Das sei bei ihm nicht der Fall, da er auch nach dem 31.03.2023 noch Strom von einem anderen Lieferanten bezogen haben und hierbei Stromkosten angefallen seien. Die Beschwerdegegnerin habe das Guthaben aus der Korrekturrechnung zudem erst im Oktober 2023 ausgezahlt. Daher stünden ihm auch noch Verzugszinsen zu.

Der Beschwerdeführer fordert im Ergebnis die Stornierung der Korrekturrechnungen sowie die Auszahlung des sich dann noch ergebenden Guthabens zuzüglich Zinsen.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine erneute Korrektur der Abrechnung unter Anrechnung von Entlastungsbeträgen in Höhe von insgesamt 396,13 EUR an.

Sie trägt vor, dass in der ursprünglich erstellten Abrechnung ein zu hoher Gesamtentlastungsbetrag angerechnet worden sei. Sie habe auf Grundlage des Verbrauchs im Jahr 2022 eine Neuberechnung vorgenommen, sei aber bereit, auf den Vorschlag der Schlichtungsstelle einzugehen.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die Rechnung dahingehend korrigieren, dass ein Gesamtentlastungsbetrag in Höhe von 396,13 EUR angerechnet wird.

Wie schon im Schreiben der Schlichtungsstelle vom 24.01.2025 dargelegt, stand dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der insoweit nicht streitigen Jahresverbrauchsprognose von 11.593 kWh nach § 6 S. 2 Nr. 1a StromPBG ein monatliches Entlastungskontingent in Höhe von 773 kWh zu (11.593 kWh geteilt durch 12 x 80 Prozent). Rein rechnerisch ergibt sich daraus bei einem Bruttoarbeitspreis von 61,51 Cent/kWh eine Gesamtentlastung für den Monate Januar, Februar und März 2023 in Höhe von gerundet 510,46 EUR. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin in der ursprünglichen Schlussrechnung auch selbst aufgeführt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Regelung von § 4 Abs. 1 StromPBG zu beachten. Danach ist der Entlastungsbetrag nach § 4 Abs. 1 S. 1 StromPBG in Summe über alle Kalendermonate des Kalenderjahres 2023 begrenzt auf die tatsächlichen Stromkosten des Letztverbrauchers an der betreffenden Netzentnahmestelle für das Kalenderjahr 2023. Auch wenn die Regelung sich im Wortlaut auf das Kalenderjahr 2023 bezieht ist § 4 Abs. 1 nach hiesiger Auffassung immer lieferantenbezogen zu betrachten und eine entsprechende Deckelung der Gesamtentlastung auf die tatsächlich in diesem Zeitraum angefallenen Stromkosten (nur Arbeitspreis) vorzunehmen. Die Schlichtungsstelle teilt die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht, wonach die Regelung von § 4 Abs. 1 StromPBG so zu verstehen ist, dass auch die bei einem anderen Lieferanten im Kalenderjahr 2023 gezahlten Stromkosten in die Berechnung einzubeziehen sind. Andernfalls hätte der jeweilige Lieferant im Falle eines unterjährigen Wechsels im Jahr 2023 immer die Abrechnung des bzw. der Nachlieferanten für das Kalenderjahr 2023 abwarten müssen, um abschließend bestimmen zu können, ob und in welcher Höhe dem Verbraucher tatsächlich Entlastungsbeträge zustehen. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur aus Sonderregelung von § 49 Abs. 1 StromPBG für die Kalendermonate Januar 2023 und Februar 2023, wenn die Lieferstelle am 01.03.2023 einem anderen Lieferanten zugeordnet gewesen ist und daher dieser Lieferant für die Entlastung in den Monaten Januar und Februar 2023 zuständig ist. Nur dann können auch die beim Vorlieferanten angefallenen Stromkosten in die Berechnung mit einbezogen werden, sofern auch bei dem am 01.03.2023 zuständigen Lieferanten ein Anspruch auf Entlastungsbeträge wegen Überschreitung des Referenzpreises bestanden hat.

Soweit der Beschwerdeführer nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens erstmals Verzugszinsen für die aus seiner Sicht unvollständige und verspätete Auszahlung des Rechnungsguthabens einfordert, ist dem entgegenzuhalten, dass eine nachträgliche Erweiterung des Schlichtungsantrags auf völlig neue Beschwerdeziele nach der Verfahrensordnung nicht möglich ist. Im Sinne des Schlichtungsgedankens und zur endgültigen Streitbeilegung wird dennoch angeregt, dass die Beschwerdegegnerin eine zusätzliche Kulanzgutschrift in Höhe von 20,00 EUR erteilt. Damit sollten alle eventuelle bestehenden Ansprüche auf Verzugszinsen vollständig abgegolten sein.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin veranlasst eine erneute Rechnungskorrektur, bei der für den Lieferzeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 ein Gesamtentlastungsbetrag in Höhe von 393,16 EUR angerechnet wird.

2. Die Beschwerdegegnerin erteilt eine zusätzliche Kulanzgutschrift in Höhe von 20,00 EUR und zahlt das sich dann aus der Korrekturrechnung ergebende Guthaben binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung an den Beschwerdeführer aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann